



SCB
Scorpions Cheerleader Berlin e.V.



© 2009

VEREINSSATZUNG

Scorpions Cheerleader Berlin e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der am 13.02.2009 in Berlin-Neukölln gegründete Verein führt den Namen
SCB Scorpions Cheerleader Berlin

Der Verein ist unter VR 28969 B im Vereinsregister Berlin-Charlottenburg eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Berlin.

Die Vereinsfarben sind Schwarz, Gold und Weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert den Cheerleadersport und dessen Verbreitung im Großraum Berlin. Er nimmt mit seinen Teams regelmässig an Meisterschaften und ähnlichen Wettbewerben teil und bereitet die Mitglieder auf diese Wettbewerbe durch regelmässige Trainingsveranstaltungen vor. Der Vereinszweck wird durch Durchführung der sportlichen Übungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene verwirklicht.
Zum Anderen erfolgt die Förderung des Vereinszwecks auf dem Gebiet der Jugendarbeit durch die jugendgerechte Heranführung von Kindern und Jugendlichen an die körperliche Betätigung durch Sport und Spiel und die Vermittlung des Sportes und des Spiels als Teil einer gesunden Lebensführung. Durch den spielerischen Wettbewerb mit anderen Kindern und Jugendlichen sollen die Wettbewerbe mit anderen Jugendlichen die friedlichen Auseinandersetzung mit anderen Kindern und Jugendlichen lernen und hierbei auch die friedliche Auseinandersetzung mit fremden Kulturen und deren Akzeptanz lernen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchführung des Sports sowie der Jugendarbeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und Fördermitglieder.
2. Fördermitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes, soweit die Satzung nichts Gegenteiliges vorsieht. Minderjährige, beschränkt geschäftsfähige Mitglieder steht ein aktives wie passives Wahlrecht nur innerhalb der Jugendvertretung des Vereins zu. Fördermitglieder sind nicht berechtigt, am Sportbetrieb teilzunehmen.
3. Rechts- und Ordnungsmaßnahmen werden bei vorsätzlichen Verstößen von Mitgliedern gegen die Vereinssatzung vom Präsidium ergriffen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund schriftlichen Antrag durch das Präsidium. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Bei geschäftsunfähigen und/oder beschränkt geschäftsfähigen Person ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds oder der Auflösung der juristischen Person;
 - b) durch den Austritt des Mitglieds zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Austrittserklärung;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein mit Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Halbjahres zulässig und muss bis zum 30. des Vormonates erklärt worden sein (Zugang beim einem Mitglied des Präsidiums).
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn
 - a) ein Mitglied erheblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat,
 - b) das Mitglied auch nach 3maliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang des Ausschlussbeschlusses.



§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren bis zur Höhe von € 250,00 und einmalige und regelmässige Sonderbeiträge (Umlagen) festsetzen. Die regelmässigen Umlagen dürfen den monatlichen Betrag von € 30,00 und die einmaligen Sonderbeiträge dürfen im Einzelfall den Betrag von € 500,00 nicht übersteigen. Regelmässige Sonderbeiträge dürfen jeweils für höchstens 12 Monate erhoben werden. Die Beitragsordnung kann die monatliche oder vierteljährliche Fälligkeit der Beiträge festsetzen. In der Beitragsordnung sind Beitragnachlässe für Mitglieder, die nicht am Sportbetrieb teilnehmen, zu berücksichtigen.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Sonderbeiträge werden vom Präsidium in einer Beitragsordnung nach Anhörung der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) das Präsidium,
 - c) die Kassenprüfung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Präsidentin, im Verhinderungsfall von dem/der Vizepräsidenten/tin, mindestens einmal im Jahr, spätestens bis Ende Juni des jeweiligen Kalenderjahres, abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Das Präsidium kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Das Präsidium hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 30 % der Mitglieder dies verlangen. Die Einladungsfrist der außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt mindestens 7 Tage.
3. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Präsidium einreichen.
5. Eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder, die nicht dem Präsidium angehören, erschienen sind.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten insoweit als nicht abgegeben. Fördermitglieder sind bei Satzungsänderungen nicht stimmberechtigt.



7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in (von der Mitgliederversammlung gewählt) zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Präsidiums als Versammlungsleiter/in geleitet. Der/die Protokollführer/in wird, wenn die Mitgliederversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt, per Akklamation durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 - b) Feststellung der Jahresrechnung,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums,
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Präsidiums,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins einschließlich des Vermögensempfängers,
 - g) Wahl des Präsidiums,
 - h) Wahl der Kassenprüfer,
 - i) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen, soweit nach der Satzung nicht das Präsidium zuständig ist.

§ 10 Präsidium

1. Das Präsidium des Vereins besteht aus:
 - a) dem/der Präsident/in
 - b) dem/der Vizepräsident/in
 - c) dem/der Präsidialmitglied für Finanzen
 - d) dem/der Präsidialmitglied für SportDie Mitgliederversammlung kann zusätzlich ein Präsidialmitglied für einen Bereich *Besondere Aufgaben* wählen.
2. Zum Präsidiumsmitglied kann jedes unbeschränkt geschäftsfähige Vereinsmitglied, das zum Zeitpunkt der Wahl bereits seit sechs Monaten Vereinsmitglied ist, gewählt werden. Präsidiumsmitglied für den Bereich Jugend kann ein beschränkt geschäftsfähiges Mitglied gewählt werden, wenn diese zum Zeitpunkt der Wahl das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat und bereits seit einem halben Jahr Mitglied des Vereins ist.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Präsident/in und dem/die Vizepräsidenten/tin vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
4. Der/die Präsident/in, im Verhinderungsfall der/die Vizepräsident/in, beruft und leitet die Sitzung des Präsidiums. Er/Sie ist verpflichtet, das Präsidium einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Präsidiumsmitglieder verlangt wird.
5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Das Präsidium kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.



7. Das Präsidium wird für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt am 1. Juli des Jahres, in dem das Präsidium gewählt und endet am 30. Juni des übernächsten Jahres. Die Amtszeit des Gründungspräsidiums endet am 30. Juni 2011. Das Präsidium bleibt solange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt wurde.
8. *Das Präsidium ist unentgeltlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, einzelnen oder allen Präsidiumsmitgliedern eine angemessene Aufwandsentschädigung zu zahlen. Die Aufwandsentschädigung kann entweder pauschal oder entsprechend des zeitlichen Aufwandes des Präsidiumsmitgliedes gezahlt. Eine pauschale Aufwandsentschädigung darf den steuerlichen Freibetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG nicht übersteigen.*

§ 11 Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Wählbar sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder/innen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben. Die Kassenprüfer/innen werden jeweils für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt, beginnend mit Tag ihrer Wahl. Die Kassenprüfer/innen bleiben im Amt, so lange nicht Kassenprüfer neu gewählt werden. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit in alle Unterlagen des Vereins Einblick zu nehmen. Das Präsidium hat sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen.
2. Die Kassenprüfer/innen erstatten über ihre Arbeit der Mitgliederversammlung einmal jährlich schriftlich Bericht.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports und/oder der Jugendarbeit verwendet werden darf. Die Auszahlung des Vermögens darf erst erfolgen, wenn das für den Verein ständige Finanzamt die steuerbegünstigte Verwendung des Vermögens bestätigt hat.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt eine Person zum Liquidator, welcher dann den Verein allein vertritt und von den Beschränkungen des § 181 BGB